



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	13.01.2009		
Geschäftszeichen	SUB III		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 17.02.2009	TOP 7
Behandlung	öffentlich		GD 043/09

Betreff: Richtlinien für die Plakatierung auf öffentlichen Flächen
(u.a. Antrag 160/08 von Stadtrat Dr. Roth vom 11.11.08 und Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr.171/08 vom 19.11.08)
- Beschluss -

- Anlagen:**
- 1 Darstellung des Ausschlussgebiets für freies Plakatieren mit Eintragung von Ersatzstandorten für Kulturträger (Anlage 1)
 - 1 Darstellung des Ausschlussgebiets für Plakatieren an Bäumen und Baumgittern (Anlage 2)
 - 1 Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Hans-Walter Roth vom 11.11.2008 (Anlage 3)
 - 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 19.11.2008 (Anlage 4)

Antrag:

1. die Richtlinien für Plakatierung auf öffentlichen Flächen (Punkt 3 der Beschlussvorlage) inklusive des Geltungsbereichs (Anlage 1) zu beschließen,
2. den Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Hans-Werner Roth Nr. 160/08 vom 11.11.2008 für behandelt zu erklären,
3. den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Nr.171/08 vom 19.11.2008 für behandelt zu erklären.

Jescheck

Genehmigt: <u>BD, BM 3, C 3, KA, LI, OB, VGV</u>	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Anlass der Neuregelung

- 1.1. Das Plakatieren, insbesondere das Wildplakatieren im innerstädtischen Bereich hat in den letzten Jahren derart zugenommen, dass nunmehr eine Neuregelung zwingend erforderlich ist.
- 1.2. Vor allen Dingen zeigen sich die negativen Folgen einer überhand nehmenden Plakatierung im Umfeld der gerade fertiggestellten Neuen Mitte. Auf exzessive Art und Weise wird hier an Leuchtmasten und Baumgittern plakatiert. Die damit einhergehende Verunstaltung steht diametral der allseits hochgelobten Gestaltqualität der Neuen Mitte entgegen.
- 1.3. Darüber hinaus entstehen beträchtliche materielle Schäden am Stadtmobiliar wie z.B. durch tiefe Kratzer im Lack, deren Beseitigung zu hohen Unterhaltskosten führen. Um der Verunstaltung einerseits Einhalt zu gebieten und andererseits den Kulturschaffenden dennoch die Möglichkeit der Plakatierung zu gewährleisten, sollen im innerstädtischen Bereich gezielt Standorte, die ausschließlich den Kulturveranstaltern zur Verfügung stehen, ausgewiesen werden.

2. Bestehende Regelung

- 2.1. Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung ist § 16 Straßengesetz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Ulm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.03.2007. Eine Plakatierungs-genehmigung ist eine Sondernutzungserlaubnis, die mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.
- 2.2. Kulturschaffende, Veranstalter von Märkten, Messen und Großveranstaltungen in Ulm von öffentlichem Interesse sowie gemeinnützige Vereine haben bislang unter bestimmten verkehrs- und sicherheitsrelevanten Bedingungen die Möglichkeit, überall im Stadtraum mit Plakaten für Veranstaltungen zu werben. Konkrete Standorte für Plakatierung werden nicht ausgewiesen. Außerdem besteht für Kulturschaffende zusätzlich die Möglichkeit, zeitlich begrenzt auf den zu diesem Zweck eingerichteten Kultursäulen der Fa. Wall unentgeltlich zu plakätieren.
- 2.3. Die Plakatierung ist genehmigungspflichtig. Die Abteilung Bürgerdienste vergibt Genehmigungen an die Antragsteller, soweit sie den in 2.2. genannten Voraussetzungen entsprechen. Genehmigungen zur Plakatierung auf Kultursäulen erteilt die Hauptabteilung Kultur. Andere Anfragen, insbesondere solche mit gewerblichem Hintergrund, werden abgelehnt mit dem Hinweis auf die im Stadtraum verfügbaren Mietflächen gewerblicher Anbieter (z.B. Fa. Wall).
- 2.4. Die Anzahl der Plakate pro Veranstaltung sowie der Aufstellungszeitraum wird begrenzt. Genehmigte Plakate erhalten einen Aufkleber mit städtischem Siegel. Nicht genehmigte Plakate müssen von den Veranstaltern abgebaut werden. Kommen die Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, werden diese Plakate kostenpflichtig von der Stadt entfernt. Gegen den Veranstalter oder die Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen als verantwortlich benannt wird, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
- 2.5. Plakate, die auf Privatflächen angebracht werden, bedürfen keiner Genehmigung.

3. Inhalt der Neuregelung

- 3.1. Nachdem die bestehenden Regelungen offensichtlich nicht ausreichen, um ungezügelltes Plakatieren insbesondere in den hochfrequentierten Lagen des Stadtzentrums einzudämmen, werden für die

hochwertig gestalteten und daher besonders sensiblen öffentlichen Räume um Münsterplatz, Neue Mitte, Weinhof, Marktplatz und Donauufer folgende Richtlinien festgesetzt:

- Innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Lageplan (vgl. Anlage 1) ist freies Plakatieren generell untersagt (Ausschlussgebiet).
 - Lediglich an den im Lageplan dargestellten sechs Standorten kann befristet auf eigens dafür bereitgestellten Plakatträgern (Kultursäulen o.Ä.) ausschließlich für kulturelle Veranstaltungen geworben werden.
 - Eine Genehmigung zur Nutzung der bereitgestellten Plakatträger kann nur den Kulturträgern ausgestellt werden.
 - Für die Nutzung dieser Plakatträger ist bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Kultur, eine Genehmigung einzuholen. Genehmigte Plakate müssen mit einem Genehmigungssiegel der Stadt versehen werden.
 - Plakate ohne erkennbaren Genehmigungsnachweis sind auf den Plakatträgern unzulässig und werden durch die Stadt ohne Vorankündigung entfernt.
 - Plakate/Plakattafeln an anderen als den ausgewiesenen Standorten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig und werden nach Fristsetzung entfernt. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wird geprüft.
 - Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet. Die Rückerstattung von ordnungswidrig aufgestellten und durch die Stadt entfernten Tafeln kann nicht geltend gemacht werden.
- 3.2. Der Geltungsbereich für diese Richtlinien ist in Anlage 1 dargestellt. Werbeplakate für Messen, Märkte, Vereins- und Großveranstaltungen sowie Anzeigen mit gewerblichem Hintergrund sind innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich auf Mietflächen gewerblicher Anbieter möglich.
- 3.3. Darüber hinaus ist im gesamten Altstadtbereich, d.h. im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Olgastraße, Münchner Straße und Donau das Plakatieren an Bäumen und Baumgittern zukünftig generell unzulässig (Geltungsbereich vgl. Anlage 2). Im Übrigen gelten die bestehenden Regelungen.
- 3.4. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Standorte der Plakatträger sind derzeit noch variabel. Eine endgültige Standortfestlegung lässt sich erst vornehmen, wenn abschließend geklärt ist, welches Trägermodell (Kultursäulen o.Ä.) eingesetzt werden soll. Festlegungen bestehen hingegen bezüglich der Anzahl der Standorte und deren Umfeld (westl. Münsterplatz, östl. Münsterplatz/Kramgasse, südl. Weinhof, Marktplatz, Donauufer/Ausgang Fischerviertel, Donauufer/Ausgang Metzgerturn). Ausschlaggebend für die Standortwahl ist einerseits die Wirksamkeit als Werbeträger andererseits die Verträglichkeit im Stadtbild sowie Aspekte der Verkehrssicherheit.
- 3.5. Die Richtlinien treten in Kraft, sobald die Plakatträger aufgestellt sind und zur Plakatierung bereit stehen.
- 3.6. Für Wahlplakatierungen gelten besondere Regelungen.

4. Anträge aus dem Gemeinderat

- 4.1. Mit diesen Richtlinien wird folgenden Anträgen aus dem Gemeinderat Rechnung getragen (vgl. Anlagen 2 und 3):
- Antrag von Herrn Stadtrat Dr. Hans-Werner Roth Nr. 160/08 vom 11.11.2008,
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 171/08 vom 19.11.2008.

